

BMSGPK-Gesundheit - IX/A/9 (Angelegenheiten  
Drogen und Suchtmittel, neue psychoaktive  
Substanzen, Österreichische  
Sucht(präventions)strategie)

Ergeht an

- alle Landessanitätsdirektionen
- alle Suchtkoordinatorinnen und -koordinatoren  
der Bundesländer
- die Österreichische Apothekerkammer
- die Österreichische Ärztekammer

**Mag. Raphael Bayer**  
Sachbearbeiter

[raphael.bayer@sozialministerium.at](mailto:raphael.bayer@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-644422

Postanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an  
[suchtmittel@sozialministerium.at](mailto:suchtmittel@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.210.508

## **Novelle zur Suchtgiftverordnung; Opioid-Substitutionsbehandlung; Regelungen im Zusammenhang mit COVID-19**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit BGBl. II Nr. 145/2020 vom 9. April 2020 wurde eine Novelle zur Suchtgiftverordnung (SV) kundgemacht, welche einerseits flankierende Maßnahmen zum im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzespakets neu geschaffenen § 8a Abs. 1c Suchtmittelgesetz (Vermerk „Vidierung nicht erforderlich“) beinhaltet und andererseits die Möglichkeit einräumt, jenen Zeitraum, in dem der Beginn der Geltungsdauer einer Dauerverschreibung festgelegt werden kann, um einen weiteren Monat zu erstrecken. In diesem Zusammenhang darf wie folgt informiert werden:

### **I. Flankierende Maßnahmen zum neu geschaffenen § 8a Abs. 1c Suchtmittelgesetz (SMG)**

#### **1. Verständigung der Amtsärztin/des Arztes über gem. § 8a Abs. 1c SMG ausgestellte Substitutions-Dauerverschreibungen (neu geschaffener § 21 Abs. 2a SV)**

Wird durch die substituierende Ärztin/den substituierenden Arzt eine Dauerverschreibung nach § 8a Abs. 1c SMG (Vermerk „Vidierung nicht erforderlich“) ausgestellt, sind die **substituierenden Ärztinnen und Ärzte** nach dem neu geschaffenen § 21 Abs. 2a Suchtgiftverordnung (SV) nunmehr angehalten, der/dem nach dem Wohnsitz der Patientin/des Patienten zuständigen Amtsärztin/Amtsarzt eine Ablichtung dieser Dauerverschreibung unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von drei Werktagen, zur Kenntnis zu bringen. Eine Rückmeldung der Amtsärztin/des Arztes muss nicht abgewartet werden, das verschriebene Substitutionsmedikament kann in der Apotheke sofort zur Abgabe gelangen. Im Gegensatz zu einer Kontrolle durch die

Amtsärztin/den Amtsarzt bei Übermittlung der Ablichtung der Dauerverschreibung durch die Apotheke (Apotheke übermittelt eine Ablichtung längstens vor Ablauf deren Geltungsdauer an die Amtsärztin/den Amtsarzt), wie sie ursprünglich in Aussicht genommen war (vgl. Informationsschreiben des BMSGPK vom 23. März 2020 zu GZ 2020-0.193.819), ermöglicht das in § 21 Abs. 2a SV vorgesehene Prozedere eine frühzeitigere und damit effektivere Interventionsmöglichkeit durch die Amtsärztin/den Amtsarzt bei Verdacht auf Mehrfachbehandlung mit Substitutionsmitteln.

Wird das Original der Dauerverschreibung nicht der Patientin/dem Patienten oder einer vertrauenswürdigen Person nach § 23e Abs. 8 SV ausgehändigt, weil die Übermittlung an die Apotheke bzw. die Amtsärztin/den Amtsarzt z.B. elektronisch erfolgt, erscheint es zweckmäßig, dass das Original der Dauerverschreibung bei der substituierenden Ärztin/dem substituierenden Arzt verbleibt.

Hinsichtlich der Substitutions-Einzelschreibung ändert sich nichts. Wie bisher ist eine Ablichtung der Substitutions-Einzelschreibung von der Apotheke unmittelbar nach der Abgabe des Substitutionsmittels, längstens am darauffolgenden Werktag, der/dem nach dem Wohnsitz der Patientin/des Patienten zuständigen Amtsärztin/Amtsarzt zu übersenden.

## **2. Änderungen des verordneten Abgabemodus (neu geschaffener § 23e Abs. 7a SV)**

Wie bisher ist die Änderung des auf einer Dauerverschreibung verordneten Abgabemodus nur dann zulässig, wenn dies kurzfristig aus unvorhersehbaren Gründen (z.B. Erkrankung der Patientin/des Patienten, „Heimquarantäne“ etc.) unerlässlich ist. Für die Dauer der notwendigen Entlastung des amtsärztlichen Dienstes im Zusammenhang mit der Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 ist auch in solchen Fällen keine Vidierung durch die Amtsärztin/den Amtsarzt erforderlich, wenn die substituierende Ärztin/der substituierende Arzt die Änderung schriftlich begründet und mit dem Vermerk „Vidierung nicht erforderlich“ (samt Unterfertigung und Stampiglie) versieht.

## **II. Erstreckung des Zeitraums, in dem der Beginn der Geltungsdauer einer Dauerverschreibung festgelegt werden kann, um einen weiteren Monat (Änderung des § 21 Abs. 1 letzter Satz SV)**

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, wonach für den Beginn der Geltungsdauer einer Substitutions-Dauerverschreibung ein vor Ablauf des nächstfolgenden Monats liegender Tag vorzusehen war, erstreckt § 21 Abs. 1 SV letzter Satz diesen Zeitraum nunmehr auf den „übernächsten“ Monat.

Damit kann die Ärztin/der Arzt den Beginn der Geltungsdauer noch flexibler und vorausschauender festlegen, als es bisher der Fall war. Im Sinne einer Reduktion der unmittelbaren physischen Kontakte zwischen substituierenden Ärztinnen und Ärzten sowie

Patientinnen und Patienten begünstigt die Änderung den Umstand, anlässlich eines einmaligen PatientInnenkontakts mehrere Rezepte auszustellen und damit die nötige Frequenz der Begegnungen (soweit diese überhaupt erforderlich sind) zwischen insbes. Ärztin/Arzt - Patientin/Patient wesentlich zu verringern (also z.B. drei Rezepte mit Ausstellungsdatum 20.3.2020, davon 1. Rezept gültig vom 23.3.2020 bis 19.4.2020, 2. Rezept gültig vom 20.4.2020 bis 17.5.2020 und 3. Rezept gültig vom 18.5.2020 bis 14.6.2020).

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 9. April 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Raphael Bayer

**Beilage:** BGBl. II Nr. 145/2020